

Haushaltssatzung der Gemeinde Owschlag für das Haushaltsjahr 2026

Inhaltsangabe

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz sowie § Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.606.900 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.609.600 €
	einem Jahresüberschuss von	0 €
	einem Jahresfehlbetrag von	1.002.700 €
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	1.002.700 €
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.551.800 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.853.200 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.385.700 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.150.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.289.000 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	57,25 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 %
2.	Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Owschlag, 16.12.2025

Stephan Lübbers

Bürgermeister